

1 Regeln für das Zusammenleben an der Oberstufe Schüpfen

1.1 Grundsätzliches

Gestützt auf Artikel 282 VSG haben Lehrpersonen und Schulleitung folgendes Vorgehen beschlossen:

- a) Es gilt ein einheitliches Regelsystem mit zunehmenden Interventionsstufen.
- b) Nach jeden mehrwöchigen Ferien wird das Kontrollblatt neu begonnen.
- c) Bonus: Es steht der Klassenlehrperson frei, ob SuS ohne Einträge einen Bonus erhalten (z.B. Ämtlibefreiung).

f) Bei

- Unredlichkeit («Spicken»)
- unerlaubtem Gebrauch von elektronischen Geräten
- Sachbeschädigung
- Drogenkonsum und Gewaltanwendung

wird gemäss den Punkten 1.3.3 bis 1.3.10 gehandelt.

1.2 Vorgehen

Anfangs Schuljahr bespricht die Klassenlehrperson mit den SuS die Regeln des Zusammenlebens, so wie sie in Kapitel 2 ab Seite 5 aufgeführt sind. Zudem erstellt jede Klasse ihren Klassenkodex.

1.3 Verstösse gegen Regeln und Abmachungen

1.3.1 Allgemeine Regelverstösse und Sanktionen

Als Regelverstösse gelten Missachtung der Anweisungen von Lehrpersonen, Unterrichtsstörungen, Vergessen von Schulmaterial oder Hausaufgaben, Kaugummi kauen, zu spät/früh kommen sowie Verstösse gegen die Regeln des sozialen Verhaltens.

Vorgehen bei Verstoss und Fallführung: Die Fachlehrpersonen notieren die Einträge auf dem Kontrollblatt. Die Klassenlehrpersonen sanktionieren jeweils bei drei Einträgen (siehe Kontrollblatt, Anhang 1, Seite 8)

1.3.2 Sanktionsstufen

Verstösse werden in die gemeinsamen Kontrollblätter eingetragen und gemäss den darauf definierten Stufen sanktioniert (siehe Kontrollblatt Anhang 1, Seite 8).

1.3.3 Sachbeschädigungen, Littering und unsorgfältiger Umgang mit Schulmaterial

Als **Sachbeschädigungen** gelten Beschädigungen von Mobiliar im Schulhaus und auf dem Schulhausareal (Pulte, Stühle, Regale, etc.), Beschädigungen der Bausubstanz (Fenster, Wände, etc.).

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Lehrperson, welche den Schaden zuerst bemerkt, spricht sich mit dem Hauswart ab. Sie definieren, wie der Schaden behoben wird. Die Klassenlehrperson wird informiert.

Der Hauswart hat gemäss Gemeinderatsbeschluss die Freiheit, die Reparatur in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen. Die Arbeitszeit des Hauswarts wird den Erziehungsberechtigten von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Allfällige Kosten müssen von den Haftpflichtversicherungen der SuS übernommen werden. Die Mehrarbeit für den Hauswart muss von den SuS mit einer Arbeit

kompensiert werden (wischen, jäten, Fenster putzen usw.). Die Arbeitszeit wird je nach Verstoss individuell festgelegt (Mindestmass: 1 Stunde). In diesem Falle müssen auch die Eltern orientiert werden.

Als **Littering** gilt Müll, der auf dem Schulhausareal liegen gelassen wird.

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: siehe Vorgehen bei Sachbeschädigungen

Als **unsorgfältiger Umgang mit Schulmaterial** gelten Beschädigungen von Lehrmitteln und elektronischen Geräten (Computer, Drucker, Kopfhörer, Mäuse, etc.)

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Fachlehrperson sanktioniert die/den Schüler/in wie folgt: Verlorenes oder unsachgemäss behandeltes Schulmaterial muss durch den oder die fehlbare(n) Schüler(in) wiederbeschafft werden. Die Kosten gehen zulasten der SuS.

1.3.5 Gewalt

Alle schauen hin und versuchen, Gewaltprobleme so rasch wie möglich zu erkennen.

Vergehen werden den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und der Schulsozialarbeit gemeldet. Es gelten die folgenden Eskalationsstufen:

Vorgehen beim ersten Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Lehrperson, welche die SuS bei der Verletzung der obengenannten Regeln ertappt, meldet dies den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung sowie der Klassenlehrperson. Es tritt folgende schulische Sanktion in Kraft: Nachsitzen in der Freizeit im Umfang von mind. zwei Lektionen (Vorbereitung eines Kurzinputs zum Thema Drogenkonsum).

Vorgehen beim zweiten Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Klassenlehrperson organisiert das Elterngespräch (inkl. SuS) und holt sich bei Bedarf Unterstützung auch im Hinblick auf mögliche Massnahmen (SSA, BEGES, Haus- bzw. Schularzt). Die Eltern treffen zusammen mit ihrem Kind Massnahmen und setzen diese um. Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten kontrollieren, ob die Massnahmen umgesetzt werden.

1.3.6 Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik

Mobiltelefone und andere Medien sind auf dem gesamten Schulareal immer ausgeschaltet und versorgt. Über Ausnahmen befinden die Klassenlehrpersonen. Über den Einsatz des Mobiltelefons im Unterricht entscheidet die jeweilige Fachlehrperson. Die Mobiltelefone sind auch während der Pausen ausgeschaltet und versorgt.

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Bei Regelverstössen werden die Geräte von der betreffenden Lehrperson eingezogen und eine Woche verwahrt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern mit den Lehrpersonen vereinbaren, wer die Mobiltelefone und ähnlichen Geräte während einer Woche verwahrt. Wir erhoffen uns damit einen bewussten Umgang mit den verschiedenen Medien und zählen auf die Mithilfe der Eltern bei der Umsetzung dieser pädagogischen Massnahme.

1.3.7 Unredlichkeit („Spicken“)

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Wer das Lernkontrollenergebnis für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für die Prüfung die Note 2. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung der Unredlichkeit. Der Vorfall wird von der Fachlehrperson auf der Lernkontrolle vermerkt und von den Eltern mit Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die Fachlehrperson meldet der Klassenlehrperson den Vorfall.

1.3.8 Pausen

Grosse Pause

- SuS verlassen nach dem Läuten das Schulzimmer.
- SuS gehen nicht mit Hausschuhen nach draussen.
- Alle SuS verbringen die Pause auf dem Areal der Oberstufe (nicht im Windfang), auch diejenigen SuS, die nach der Pause Werken oder Sportunterricht auf dem Areal der Primarschule haben.
- Das Pausenareal ist auf dem beiliegenden Plan am Ende dieses Katalogs definiert (*Anhang 3, Seite 9*). Spiele finden in den entsprechenden Zonen statt. «Brünnele» ist verboten.
- Die Pausenaufsicht meldet Regelverstösse der Klassenlehrperson.
- «Schneebälle werfen» ist nur auf dem Rasen hinter dem neuen Schulhaus erlaubt.
- Nach dem ersten Läuten um 10.13 Uhr darf das Schulhaus betreten werden. Nach dem zweiten Läuten 10.15 Uhr beginnt der Unterricht.

Kleine Pause

- Spiele (Töggelikasten, Karten- und Brettspiele, u.a.) sind erlaubt, jedoch nicht Ballspiele, aggressives Rennen und Ähnliches.
- Regelverstösse werden den Klassenlehrpersonen gemeldet.

1.3.9 Unterrichtszeiten

Vor, während und nach der Unterrichtszeit

- Vor 7.30 Uhr und 13.45 Uhr können sich die Schülerinnen und Schüler im Windfang aufhalten (max. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn).
- Ab 7.20 Uhr sowie 13.40 Uhr, nach dem ersten Läuten, ist das Betreten des Schulhausgebäudes erlaubt.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal innerhalb von 15 Minuten.

Ausnahmeregelung - Unterricht während der Mittagsstunden

Angebot der Schule (Workshop / Italienisch / ...)

Die SuS können bei schlechtem / kaltem Wetter in den Nischen des Altbaus essen. Dabei achten sie darauf, dass der Unterricht nicht gestört wird und keine Abfälle herumliegen. Nach der Mittagslektion halten sie sich in den Nischen oder in *ihrem* Klassenzimmer auf. SuS, die frühzeitig mit dem WAH-Unterricht fertig geworden sind, warten in den Nischen des Untergeschosses.

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Pausenaufsicht oder die Lehrperson, die einen Vorfall entdeckt, notiert den Verstoss auf dem Kontrollblatt.

1.3.10 Velo, Töffli und fäG (fahrzeugähnliche Geräte)

- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Alle SuS, die nördlich der Bahnlinie wohnen, dürfen mit dem Velo zur Schule kommen.
- Alle SuS dürfen mit fäG (Trottinett, Skateboard, Inline-Skates, Rollschuhen, etc.) zur Schule kommen. Die Sportgeräte werden an dem dafür vorgesehenen Ort deponiert. Bei Nichteinhalten dieser Regel wird der Gebrauch der fäG verboten.
- SuS mit folgendem Wohnort haben ab dem 14. Altersjahr die Berechtigung, mit dem Töffli zur Schule zu kommen: Bundkofen, Schwanden, Hard, Winterswil, Bütschwil, Ziegelried, Allenwil, Saurenhorn, Chaltberg, Erdbächli, Gsteig, Bühlhof, Schüpberg, Oberholz.
- Im Schulhaus und auf dem Pausenareal herrscht striktes Fahrverbot.
- Traktoren sind nicht erlaubt.

Vorgehen bei Verstoss, Sanktion und Fallführung: Die Pausenaufsicht oder die Lehrperson, die einen Vorfall entdeckt, notiert den Verstoss auf dem Kontrollblatt. FäG, die unerlaubt benutzt oder nicht am dafür vorgesehen Ort deponiert werden, werden vom Hauswart eingezogen.

2 Wichtige Regeln unserer Schule

Ich unterlasse alles, was mich selbst auch ärgern würde. Ich füge andern keine Schmerzen zu, weder körperlich, noch verbal!

Ich unterlasse Opfer - und Täterspiele und melde Gewaltanwendungen.

Zur Schulanlage, zum Mobiliar, zu Geräten und Material trage ich Sorge.

In den Schulräumen trage ich Hausschuhe, im Freien Strassenschuhe. Einen Schaden, den ich verursache, melde ich. In allen Fällen gilt das Verursacherprinzip.

Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige.

Ich bin pünktlich in der Schulstunde. Vor Unterrichtsbeginn darf ich das Schulhaus beim ersten Läuten betreten. 15 Minuten nach Beendigung des Unterrichtes habe ich das Schulareal zu verlassen.

Ordnung erleichtert allen das Leben.

Am Ende des Unterrichts achte ich auf einen sauberen, aufgeräumten Arbeitsort und erledige selbständig meine Ämtli.

Mittags- und Pausenregelung

Die grossen Pausen verbringe ich bei jeder Witterung draussen auf dem Pausenareal. Während der Schulzeit verlasse ich das Schulareal nur mit Bewilligung der Lehrerschaft.

Beim ersten Läuten nach der Pause darf ich wieder ins Schulhaus, respektive das Schulhaus wechseln.

„Brünnele“ ist verboten. „Schneebälle werfen“ ist auf dem Rasen hinter der Bibliothek erlaubt. Bei Bedarf darfst du in den Gangnischen zu Mittag essen. Ein Mikrowellengerät steht nach Absprache mit einer Lehrperson zur Verfügung.

Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik

Mobiltelefone und andere Medien sind auf dem gesamten Schulareal ausgeschaltet und versorgt.

Zu meiner Gesundheit trage ich Sorge

Ich gehe mit meiner Gesundheit rücksichtsvoll und bewusst um und werde dabei von den Lehrpersonen unterstützt.
Auf dem ganzen Schulareal sowie bei schulischen Anlässen (Lager, Exkursionen, ...) gilt ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Anhang 1



ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN AN DER OBERSTUFE SCHÖPFEN: Kontrollblatt für

Name Vorname Klasse

Datum	Fach / Lehrkraft	Regelverstoss	Unterschrift Eltern
			<i>Stufe 1: Gemäss Klassenlehrperson</i>
			<i>Stufe 2: Nachsitzen im Umfang einer Lektion + Notiz im Lernjournal mit Unt. der Eltern.</i>
			<i>Stufe 3: Nachsitzen im Umfang einer Lektion + Telefon an Eltern.</i>
			<i>Stufe 4: Elterngespräch: Vereinbaren gemeinsamer Massnahmen.</i>

Legende: M = Missachtung der Anweisungen von Lehrpersonen / U = Unterrichtsstörung / Z = zu früh/spät kommen / SV = Sozialverhalten /
K = Kaugummi / HA = Hausaufgaben / Mat = Material

Anhang 2

Gesetzliche Grundlagen (Volksschulgesetz VSG, Stand 1.8.2013)

Aufgaben der Volksschule

VSG Art. 2

Aufgabe

1 **Die Volksschule** unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

(...)

4 Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.

5 Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Aufgaben der Eltern

VSG Art. 31

Zusammenarbeit, Elternmitsprache

1(...)

2 Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

3 Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

4 Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen.

(...)

VSG Art. 32

Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

1 Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

(...)

Disziplin, Massnahmen

VSG Art. 28

Disziplin, Massnahmen

1 Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen.

2 Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

3 Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.

4 Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.

5 Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

6 Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

7 Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.

8 Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

VSG Art. 29

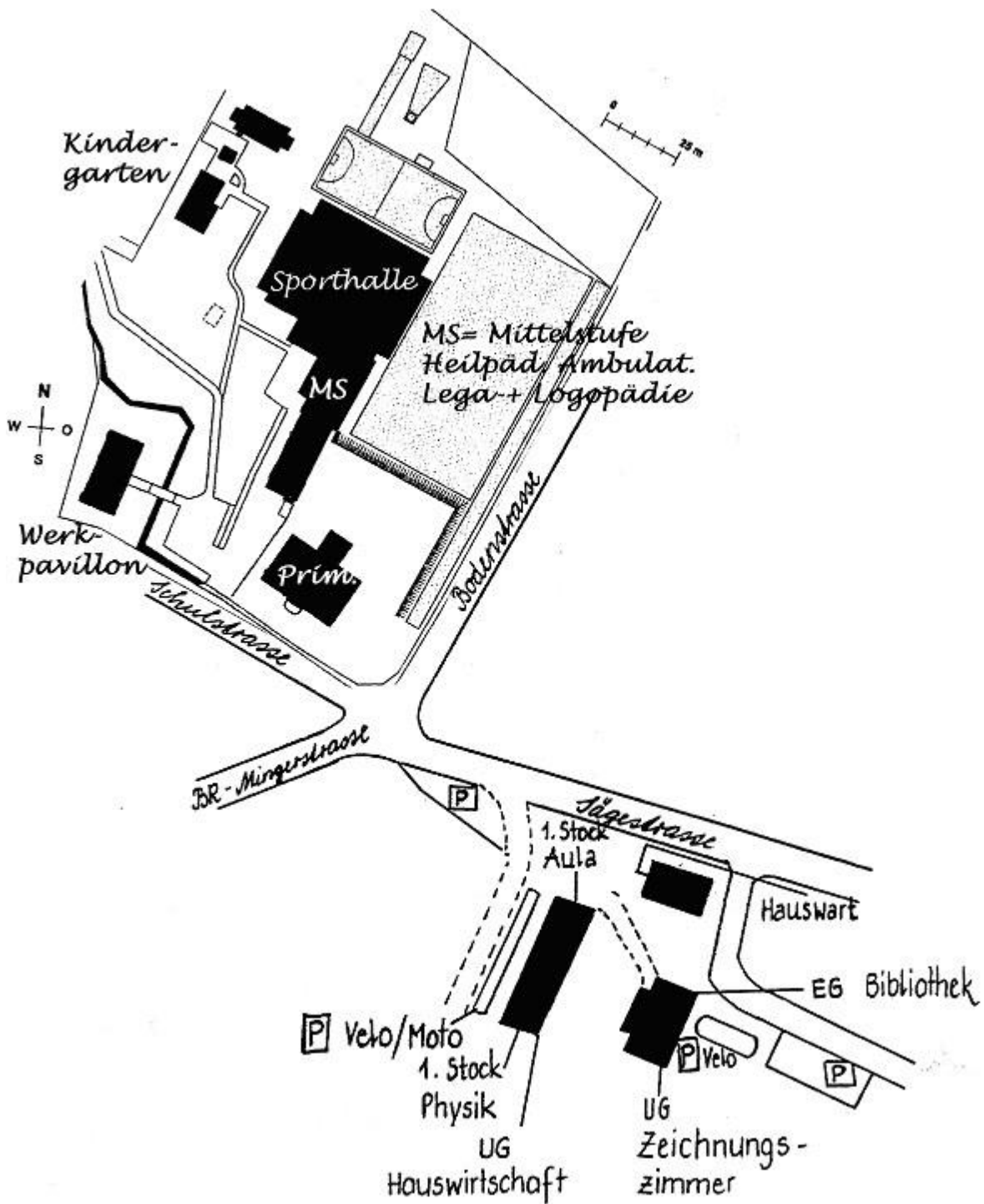
Mängel in Erziehung und Pflege

1 Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.

2 Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

Anhang 3 Pausenareal





Anhang 4 Schulareal